

NEUE STADT FELDBACH

STADTGEMEINDE FELDBACH
8330 Feldbach, Rathausplatz 1, Telefon: 03152/2202-0
stadtgemeinde@feldbach.gv.at, www.feldbach.gv.at



GZ: 131-9/158-2025/Fra

Betreff: GPS Wildalp Handels GmbH, Wörth 88, 8324 Kirchberg an der Raab;
Änderung der Fassadengestaltung (Werbeschild), Umbau und Errichtung von 2 neuen
Zwischenwänden sowie Erhöhung eines bestehenden Durchgangs auf 2,10 m und
Nutzungsänderung von Verkaufslokal auf Gastrolokal
auf dem Grundstück Nr. .113/1 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Hauptplatz 14
Bauakt-Nr. 20250510 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 08.01.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die GPS Wildalp Handels GmbH, Wörth 88, 8324 Kirchberg an der Raab, hat mit der Eingabe vom 30.12.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Änderung der Fassadengestaltung (Werbeschild), den Umbau und die Errichtung von 2 neuen Zwischenwänden sowie die Erhöhung eines bestehenden Durchgangs auf 2,10 m und die Nutzungsänderung von Verkaufslokal auf Gastrolokal auf dem Grundstück Nr. .113/1 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Hauptplatz 14, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 27.01.2026, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Hauptplatz 14) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/

RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

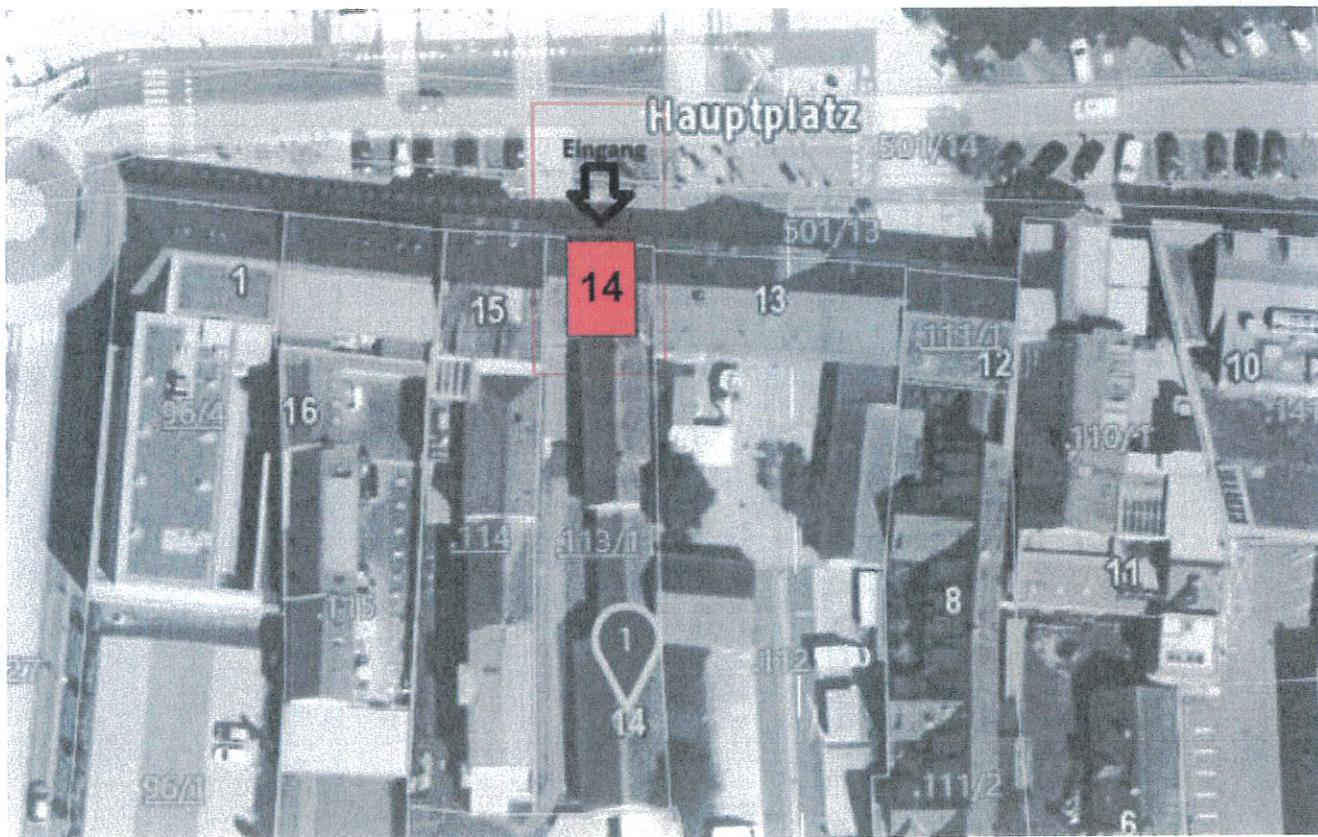
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



LAGEPLAN o.M.